

**Produktsicherheitsdatenblatt****AKKU LITHIUM POLYMER**

Seite 1 von 15

**ABSCHNITT 1: Bezeichnung des Stoffs bzw. des Gemischs und des Unternehmens****1.1. Produktidentifikator**

AKKU LITHIUM POLYMER (Artikelnummern: 204495, 204496, 204497, 204498, 204499, 204500, 204836)

**1.2. Relevante identifizierte Verwendungen des Stoffs oder Gemischs und Verwendungen, von denen abgeraten wird****Verwendung des Stoffs/des Gemischs**

Akkumulator

**Verwendungen, von denen abgeraten wird**

Nur für den vorgesehenen Zweck verwenden.

**1.3. Einzelheiten zum Lieferanten, der das Sicherheitsdatenblatt bereitstellt**

Firmenname:	German Sport Guns GmbH
Straße:	Oesterweg 21
Ort:	D-59469 Ense-Höingen
Telefon:	+49 (0) 2938   978 39-0
E-Mail:	info@germansportguns.de
Internet:	www.germansportguns.com

**1.4. Notrufnummer:** +49 (0) 2938 | 978 39-0 (Mo-Fr 9:00 – 17:00 Uhr)**ABSCHNITT 2: Mögliche Gefahren****2.1. Einstufung des Stoffs oder Gemischs**

Lithiumbatterien sind gasdicht verschlossen und unschädlich sofern bei Gebrauch und Handhabung die Herstellervorschriften eingehalten werden.

**2.2. Kennzeichnungselemente****Gefahrenbestimmende Komponente(n) zur Etikettierung**

Das Produkt ist nicht kennzeichnungspflichtig.

**2.3. Sonstige Gefahren**

Das Produkt darf nicht kurzgeschlossen werden. Bei Kurzschluss (auch mit Metallschmuck oder Werkzeugen) können durch die hohen Ströme Feuer oder Verbrennungen verursacht werden. Mechanische Beschädigungen können zu inneren Kurzschlüssen führen. Die hohen fließenden Ströme führen zur Erhitzung des Akkus. Gehäuse aus Kunststoff können schmelzen und entflammen. Unter Umständen ist ein mechanischer Defekt nicht unmittelbar zu erkennen. Auch längere Zeit nach dem mechanischen Defekt kann es noch zum inneren Kurzschluss kommen. Der Elektrolyt ist brennbar. Ist Elektrolyt ausgelaufen, muss die Batterie sofort aus Feuernähe entfernt werden.

Brennt eine Batterie, so können Reizungen infolge von entstehendem Rauch oder Dämpfen an Augen, Haut und Atemwegen auftreten.



## AKKU LITHIUM POLYMER

Seite 2 von 15

**ABSCHNITT 3: Zusammensetzung/Angaben zu Bestandteilen****3.2. Gemische****Chemische Charakterisierung****LiPol Zellen**

23%	Lithium Cobaltoxid (CAS 12190-79-3)
20%	Graphite (CAS 7782-42-5)
1%	Polyvinylidenfluorid (CAS 24937-79-9)
2%	SBR (CAS 9003-55-8)
11%	Kupferfolie (CAS 117797-11-2)
8%	Aluminiumfolie (CAS 7429-90-5)
15%	Aluminium Verpackungsfolie (CAS 12042-91-0)
2%	PE (CAS 90989-93-8)
2%	Nickel (CAS 61788-71-4)

**Weitere Angaben**

Die angegebenen Chemikalien befinden sich in einem abgedichteten Gehäuse, sodass sie bei normalem Gebrauch nicht austreten können. Die Gefahr des Austretens besteht nur durch mechanische Beschädigung des Gehäuses.

Hinweis: Lithiumbatterien sind Erzeugnisse, aus denen bei sachgemäßer Verwendung kein Stoff freigesetzt wird.

**ABSCHNITT 4: Erste-Hilfe-Maßnahmen****4.1. Beschreibung der Erste-Hilfe-Maßnahmen****Allgemeine Hinweise**

Ersthelfer: Auf Selbstschutz achten!

**Nach Einatmen**

Austretende Gase können zu Atemwegsbeschwerden führen.  
Für Frischluft sorgen. Bei andauernden Beschwerden Arzt aufsuchen.

**Nach Hautkontakt**

Hautkontakt kann zu Hautreizungen führen.  
Haut mit Wasser und Seife gründlich waschen.

**Nach Augenkontakt**

Falls das Produkt in die Augen gelangt, sofort bei geöffnetem Lidspalt mit viel Wasser mindestens 5 Minuten spülen. Anschließend Augenarzt konsultieren.

**Nach Verschlucken**

Sollte es zum Verschlucken von Elektrolyt gekommen sein, sofort einen Arzt konsultieren.

**4.2. Wichtigste akute und verzögert auftretende Symptome und Wirkungen**

Ausgelaufene Elektrolytflüssigkeit kann Hautreizungen, Verbrennungen und Verätzungen hervorrufen.

**4.3. Hinweise auf ärztliche Soforthilfe oder Spezialbehandlung**

Symptomatische Behandlung.

**ABSCHNITT 5: Maßnahmen zur Brandbekämpfung****5.1. Löschmittel****Geeignete Löschmittel**

Feuerlöscher der Brandklasse D (Trockenpulver)

Brände von Lithiumbatterien, die sich im Gebrauch befinden, können grundsätzlich mit Wasser bekämpft werden, dies sollte jedoch nur durch geschultes Personal mit ausreichend großen Wassermengen erfolgen.

**AKKU LITHIUM POLYMER**

Seite 3 von 15

**Aus Sicherheitsgründen ungeeignete Löschmittel**

Wasservollstrahl.

**5.2. Besondere vom Stoff oder Gemisch ausgehende Gefahren**

Beim Verbrennen können gefährliche Brandgase entstehen.

**5.3. Hinweise für die Brandbekämpfung**

Im Brandfall: Umgebungsluftunabhängiges Atemschutzgerät verwenden.

Ungeschützte Personen fernhalten. Auf windzugewandter Seite bleiben. Wenn gefahrlos möglich, Batterien aus dem Bereich des Feuers entfernen.

**Zusätzliche Hinweise**

Löschmaßnahmen auf die Umgebung abstimmen. Kontaminiertes Löschwasser getrennt sammeln.

Unter Beachtung der behördlichen Bestimmungen beseitigen.

**ABSCHNITT 6: Maßnahmen bei unbeabsichtigter Freisetzung****6.1. Personenbezogene Vorsichtsmaßnahmen, Schutzausrüstungen und in Notfällen anzuwendende Verfahren**

Für ausreichende Lüftung sorgen.

**6.2. Umweltschutzmaßnahmen**

Das Eindringen des Materials in die Kanalisation oder in Wasserläufe möglichst verhindern.

Oberflächengewässer nicht verunreinigen.

**6.3. Methoden und Material für Rückhaltung und Reinigung**

Bei Beschädigung des Batteriegehäuses kann Elektrolyt austreten. Batterien sind luftdicht in einen Plastikbeutel einzuschließen, trockener Sand, Kreidepulver ( $\text{CaCO}_3$ ) oder Vermiculite sind hinzuzugeben. Elektrolytspuren können mit trockenem Haushaltspapier aufgesaugt werden. Dabei ist ein direkter Hautkontakt durch Tragen von Schutzhandschuhen zu vermeiden. Es sollte mit reichlich Wasser nachgespült werden.

**6.4. Verweis auf andere Abschnitte**

Zur Entsorgung siehe Abschnitt 13.

**ABSCHNITT 7: Handhabung und Lagerung****7.1. Schutzmaßnahmen zur sicheren Handhabung****Hinweise zum sicheren Umgang**

Die Batterie nicht öffnen, zerquetschen, zerlegen, aus großer Höhe fallen lassen oder etwas anlöten.  
Batterie außerhalb der Reichweite von Kindern lagern.

**Hinweise zum Brand- und Explosionsschutz**

Falsche Handhabung kann zu einer Explosion führen oder einen Brand entfachen!

**Weitere Angaben zur Handhabung**

Die Ladetemperatur muss zwischen 0 °C und +45 °C betragen.

Das Entladen der Batterie darf nur zwischen -20 °C und +60 °C erfolgen.

**7.2. Bedingungen zur sicheren Lagerung unter Berücksichtigung von Unverträglichkeiten****Anforderungen an Lagerräume und Behälter**

Lagertemperatur: Kühler Lagerort vorzugsweise unter 30 °C.

Relative Luftfeuchtigkeit: 0%-80%

Optimaler Funktionserhalt: 10°C-20°C

**Zusammenlagerungshinweise**

An einem kühlen, von Metallen entfernten Ort aufbewahren.



AKKU LITHIUM POLYMER

ABSCHNITT 8: Begrenzung und Überwachung der Exposition/Persönliche Schutzausrüstungen

8.1. Zu überwachende Parameter

Zusätzliche Hinweise zu Grenzwerten

Lithiumbatterien sind Produkte (Erzeugnisse), aus denen unter normalen und vernünftigerweise vorhersehbaren Verwendungsbedingungen keine Stoffe freigesetzt werden.

8.2. Begrenzung und Überwachung der Exposition

Geeignete technische Steuerungseinrichtungen

Es ist eine ausreichende Belüftung sicherzustellen.

Schutz- und Hygienemaßnahmen

Bei der Arbeit nicht essen, trinken oder rauchen.

Atemschutz

Bei größerer Freisetzung der Elektrolytflüssigkeit, Gasmaske gegen organische Gase tragen.

Handschutz

Chemiekalienbeständige Schutzhandschuhe tragen.

Augen-/Gesichtsschutz

Schutzbrille verwenden.

ABSCHNITT 9: Physikalische und chemische Eigenschaften

9.1. Angaben zu den grundlegenden physikalischen und chemischen Eigenschaften

Aggregatzustand: fest
Farbe: schwarz
Geruch: nicht anwendbar

pH-Wert: nicht anwendbar

Zustandsänderungen

Schmelztemperatur: nicht anwendbar
Siedepunkt: nicht anwendbar
Flammpunkt: nicht anwendbar

Entzündlichkeit

Feststoff: Keine Daten vorhanden

Explosionsgefahren

Keine Daten vorhanden

Brandfördernde Eigenschaften

Keine Daten vorhanden

9.2. Sonstige Angaben

Table with 2 columns: Artikel, Bezeichnung, Nennspannung, Nennenergie. Rows include various battery models like 204495, 204496, 204497, 204498, 204499, 204500, 204836.

**Produktsicherheitsdatenblatt****AKKU LITHIUM POLYMER**

Seite 5 von 15

**ABSCHNITT 10: Stabilität und Reaktivität****10.1. Reaktivität**

Das Produkt ist bei sachgerechter Handhabung und Lagerung nicht reaktiv.

**10.2. Chemische Stabilität**

Das Produkt ist bei sachgerechter Lagerung und Handhabung stabil.

**10.3. Möglichkeit gefährlicher Reaktionen**

Bei bestimmungsgemäßer Verwendung sind keine gefährlichen Reaktionen zu erwarten.

**10.4. Zu vermeidende Bedingungen**

Vor Kurzschluss, Feuchtigkeit, Feuer und direkter Sonneneinstrahlung schützen.

**10.5. Unverträgliche Materialien**

Nicht zusammen mit Metallgegenständen lagern.

**10.6. Gefährliche Zersetzungsprodukte**

Bei der thermischen Zersetzung können gesundheitsschädliche Gase und Dämpfe entstehen.

**Weitere Angaben**

Durch lange Lagerung wird die Kapazität der Batterie reduziert und die voraussichtliche Funktionsdauer verkürzt. Das Gehäuse kann durch auslaufende Elektrolytflüssigkeit beschädigt werden.

**ABSCHNITT 11: Toxikologische Angaben****11.1. Angaben zu toxikologischen Wirkungen****Akute Toxizität**

Bei sachgemäßer Anwendung sind keine toxischen Effekte zu erwarten.

**Reiz- und Ätzwirkung**

Ausgelaufene Elektrolytflüssigkeit kann Hautreizungen, Verbrennungen und Verätzungen hervorrufen.

**Sensibilisierende Wirkungen**

Aufgrund der verfügbaren Daten sind die Einstufungskriterien nicht erfüllt.

**Spezifische Zielorgan-Toxizität bei einmaliger Exposition**

Aufgrund der verfügbaren Daten sind die Einstufungskriterien nicht erfüllt.

**Schwerwiegende Wirkungen nach wiederholter oder längerer Exposition**

Aufgrund der verfügbaren Daten sind die Einstufungskriterien nicht erfüllt.

**Krebserzeugende, erbgutverändernde und fortpflanzungsgefährdende Wirkungen**

Aufgrund der verfügbaren Daten sind die Einstufungskriterien nicht erfüllt.

**Aspirationsgefahr**

Aufgrund der verfügbaren Daten sind die Einstufungskriterien nicht erfüllt.

**Spezifische Wirkungen im Tierversuch**

Keine Testdaten verfügbar.

**ABSCHNITT 12: Umweltbezogene Angaben****12.1. Toxizität**

Bei sachgemäßem Umgang und bestimmungsgemäßer Verwendung geht keine Gefährdung für Mensch und Umwelt von dem Produkt aus.

**12.2. Persistenz und Abbaubarkeit**

Keine Daten vorhanden.

**12.3. Bioakkumulationspotential**

Keine Daten vorhanden.

**12.4. Mobilität im Boden**

Keine Daten vorhanden.

**12.5. Ergebnisse der PBT- und vPvB-Beurteilung**

Das Produkt erfüllt nicht die PBT- oder vPvB-Kriterien gemäß Anhang XIII der REACH-Verordnung.

**12.6. Andere schädliche Wirkungen**

Keine Daten vorhanden.



## AKKU LITHIUM POLYMER

Seite 6 von 15

## ABSCHNITT 13: Hinweise zur Entsorgung

13.1. Verfahren zur Abfallbehandlung**Empfehlung**

Die Batterie darf auf keinen Fall über den Restmüll entsorgt werden. Eine Batterie ist Sondermüll und darf nur über ein zugelassenes Rücknahmesystem entsorgt werden. Entsorgung gemäß den behördlichen Vorschriften.

Zur Verhinderung von Kurzschlüssen und damit einhergehender Erwärmung dürfen Lithiumbatterien niemals ungeschützt in loser Schüttung gelagert oder transportiert werden.

## ABSCHNITT 14: Angaben zum Transport

**Allgemeine Anforderungen**

Die folgenden Anforderungen gelten für alle Lithium-Ionen-Batterien:

- (a) Jede Batterie entspricht dem Typ für den nachgewiesen wurde, dass er die Anforderungen jeder Prüfung des UN Handbuchs der Prüfungen und Kriterien, Teil III, Unterabschnitt 38.3 erfüllt. Jedoch dürfen Batterien und Zellen, die vor dem 1. Januar 2014 hergestellt wurden und die der Bauart entsprechen, die nach den Anforderungen der 5. überarbeiteten Ausgabe des UN Handbuchs der Prüfungen und Kriterien, Teil III, Unterabschnitt 38.3 geprüft wurde, weiterhin befördert werden.
- (b) Zellen und Batterien müssen im Rahmen eines Qualitätsmanagementprogramms hergestellt werden.
- (c) Zellen und Batterien, die vom Hersteller als aus Sicherheitsgründen fehlerhaft befunden werden, oder die beschädigt wurden, die die Wirkung haben eine gefährliche Hitzeentwicklung, Feuer oder Kurzschluss zu erzeugen, sind zur Beförderung verboten (z.B. solche, die aus Sicherheitsgründen zum Hersteller zurück geschickt werden). **Keine Versendung beschädigter, defekter oder funktionsunfähiger Batterien!**
- (d) Zellen oder Batterien müssen geschützt sein, um Kurzschluss zu verhindern. Dies schließt einen Schutz gegen Berührung mit leitfähigen Stoffen innerhalb derselben Verpackung, die zu einem Kurzschluss führen könnte, mit ein.

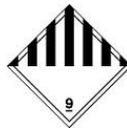
## Produktsicherheitsdatenblatt

## AKKU LITHIUM POLYMER

Seite 7 von 15

## Landtransport (ADR/RID)

<b>14.1. UN-Nummer:</b>	UN 3480
<b>14.2. Ordnungsgemäße UN-Versandbezeichnung:</b>	Lithium-Ionen-Batterien
<b>14.3. Transportgefahrenklassen:</b>	9
<b>14.4. Verpackungsgruppe:</b>	-
Gefahrzettel:	9



Klassifizierungscode:	M4
Sondervorschriften:	188 230 310 348 376 377 636
Verpackungsanweisungen:	P903 P908 P909 LP903 LP904
Begrenzte Menge (LQ):	0
Beförderungskategorie:	2
Tunnelbeschränkungscode:	E

## Sonstige einschlägige Angaben zum Landtransport

Freigestellte Menge: E0

Vereinfachte Regelung gemäß SV 188 für Lithium-Ionen-Batterien mit  $\leq 100$  Wh

Verpackungsgewicht:	Brutto max. 30 kg
Verpackung:	Leistungsfähigkeit nach Verpackungsgruppe II (siehe SV 188)
Kennzeichnung:	



Anweisung:	Jede Sendung muss von einem Dokument begleitet werden, das folgende Angaben enthält: <ul style="list-style-type: none"><li>• eine Angabe, dass das Versandstück „Lithium-Ionen-Batterien“ enthält</li><li>• eine Angabe, dass das Versandstück sorgsam behandelt werden muss und dass bei Beschädigung des Versandstücks eine Entzündungsgefahr besteht</li><li>• eine Angabe, dass bei einer Beschädigung des Versandstücks besondere Verfahren anzuwenden sind, welche eine Kontrolle und erforderlichenfalls ein erneutes Verpacken einschließen</li><li>• eine Telefonnummer für zusätzliche Informationen</li></ul>
------------	--

## Produktsicherheitsdatenblatt

## AKKU LITHIUM POLYMER

Seite 8 von 15

## Landtransport (ADR/RID)

<b>14.1. UN-Nummer:</b>	UN 3481
<b>14.2. Ordnungsgemäße UN-Versandbezeichnung:</b>	Lithium-Ionen-Batterien in Ausrüstungen oder Lithium-Ionen-Batterien mit Ausrüstungen verpackt
<b>14.3. Transportgefahrenklassen:</b>	9
<b>14.4. Verpackungsgruppe:</b>	II
Gefahrzettel:	9
	
Klassifizierungscode:	M4
Sondervorschriften:	188 230 348 360 376 377 636
Verpackungsanweisungen:	P903 P908 P909 LP903 LP904
Begrenzte Menge (LQ):	0
Beförderungskategorie:	2
Tunnelbeschränkungscode:	E

## Sonstige einschlägige Angaben zum Landtransport

Freigestellte Menge: E0

## Vereinfachte Regelung gemäß SV 188 für Lithium-Ionen-Batterien ≤100 Wh

(nur für in Ausrüstungen verpackte Batterien: Kennzeichnung / Anweisung nur bei mehr als 2 Batterien je Versandstück)

Verpackung: Leistungsfähigkeit nach Verpackungsgruppe II (siehe SV 188)

Kennzeichnung:



Anweisung: Jede Sendung muss von einem Dokument begleitet werden, das folgende Angaben enthält:

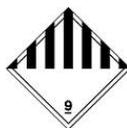
- eine Angabe, dass das Versandstück „Lithium-Ionen-Batterien“ enthält
- eine Angabe, dass das Versandstück sorgsam behandelt werden muss und dass bei Beschädigung des Versandstücks eine Entzündungsgefahr besteht
- eine Angabe, dass bei einer Beschädigung des Versandstücks besondere Verfahren anzuwenden sind, welche eine Kontrolle und erforderlichenfalls ein erneutes Verpacken einschließen
- eine Telefonnummer für zusätzliche Informationen

## AKKU LITHIUM POLYMER

Seite 9 von 15

## Seeschifftransport (IMDG)

<b>14.1. UN-Nummer:</b>	UN 3480
<b>14.2. Ordnungsgemäße UN-Versandbezeichnung:</b>	Lithium-ion batteries
<b>14.3. Transportgefahrenklassen:</b>	9
<b>14.4. Verpackungsgruppe:</b>	-
Gefahrzettel:	9



Sondervorschriften:	188 230 310 348 376 377
Verpackungsanweisungen:	P903
Begrenzte Menge (LQ):	0
EmS:	F-A, S-I

## Sonstige einschlägige Angaben zum Seeschifftransport

Freigestellte Menge: E0

## Vereinfachte Regelung gemäß SV 188 für Lithium-Ionen-Batterien &lt;=100 Wh

Verpackungsgewicht:	Brutto max. 30 kg
Verpackung:	Leistungsfähigkeit nach Verpackungsgruppe II (siehe SV 188)
Kennzeichnung:	



Anweisung:	<p>Jede Sendung muss von einem Dokument begleitet werden, das folgende Angaben enthält:</p> <ul style="list-style-type: none"><li>• eine Angabe, dass das Versandstück „Lithium-Ionen-Batterien“ enthält</li><li>• eine Angabe, dass das Versandstück sorgsam behandelt werden muss und dass bei Beschädigung des Versandstücks eine Entzündungsgefahr besteht</li><li>• eine Angabe, dass bei einer Beschädigung des Versandstücks besondere Verfahren anzuwenden sind, welche eine Kontrolle und erforderlichenfalls ein erneutes Verpacken einschließen</li><li>• eine Telefonnummer für zusätzliche Informationen</li></ul>
------------	---

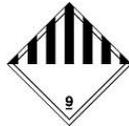
## Produktsicherheitsdatenblatt

## AKKU LITHIUM POLYMER

Seite 10 von 15

## Seeschifftransport (IMDG)

<b>14.1. UN-Nummer:</b>	UN 3481
<b>14.2. Ordnungsgemäße UN-Versandbezeichnung:</b>	Lithium-ion batteries in equipment or lithium-ion batteries packed with equipment
<b>14.3. Transportgefahrenklassen:</b>	9
<b>14.4. Verpackungsgruppe:</b>	II
Gefahrzettel:	9



Sondervorschriften:	188 230 348 360 957
Verpackungsanweisungen:	P903
Begrenzte Menge (LQ):	0
EmS:	F-A, S-I

## Sonstige einschlägige Angaben zum Seeschifftransport

Freigestellte Menge: E0

Vereinfachte Regelung gemäß SV 188 für Lithium-Ionen-Batterien  $\leq 100$  Wh

(nur für in Ausrüstungen verpackte Batterien: Kennzeichnung / Anweisung nur bei mehr als 2 Batterien je Versandstück)

Verpackung: Leistungsfähigkeit nach Verpackungsgruppe II (siehe SV 188)

Kennzeichnung:



Anweisung: Jede Sendung muss von einem Dokument begleitet werden, das folgende Angaben enthält:

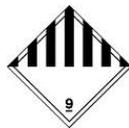
- eine Angabe, dass das Versandstück „Lithium-Ionen-Batterien“ enthält
- eine Angabe, dass das Versandstück sorgsam behandelt werden muss und dass bei Beschädigung des Versandstücks eine Entzündungsgefahr besteht
- eine Angabe, dass bei einer Beschädigung des Versandstücks besondere Verfahren anzuwenden sind, welche eine Kontrolle und erforderlichenfalls ein erneutes Verpacken einschließen
- eine Telefonnummer für zusätzliche Informationen

## AKKU LITHIUM POLYMER

Seite 11 von 15

## Lufttransport (ICAO)

<b>14.1. UN-Nummer:</b>	UN 3480
<b>14.2. Ordnungsgemäße UN-Versandbezeichnung:</b>	Lithium-ion batteries
<b>14.3. Transportgefahrenklassen:</b>	9
<b>14.4. Verpackungsgruppe:</b>	-
Gefahrzettel:	9



Maximale Menge:	Passenger 5kg / Cargo 35 kg
Sondervorschriften:	A88 A99 A154 A164 A183
IATA-Verpackungsanweisung – Passenger / Cargo:	965

**Sonstige einschlägige Angaben zum Lufttransport**

Freigestellte Menge:	E0
Passenger-LQ:	Verboten

**Vereinfachte Regelung gemäß VA 965 Teil IB für Lithium-Ionen-Batterien von höchstens 100 Wh / mehr als 2 Batterien**

Verpackung: Die Batterien müssen in Innenverpackungen verpackt sein, die die Batterie vollständig einschließen und dann in eine starke Außenverpackung eingesetzt werden (VA 965 Teil IB).

Kennzeichnung:



Mengengrenze pro Versandstück:	Passagierflugzeug (PAX)	= 10 kg Brutto
	nur mit Frachtflugzeug (CAO)	= 10 kg Brutto

Anweisung: Jede Sendung muss von einem Dokument begleitet werden, das folgende Angaben enthält:

- eine Angabe, dass das Versandstück „Lithium-Ionen-Batterien“ enthält
- eine Angabe, dass das Versandstück sorgsam behandelt werden muss und dass bei Beschädigung des Versandstücks eine Entzündungsgefahr besteht
- eine Angabe, dass bei einer Beschädigung des Versandstücks besondere Verfahren anzuwenden sind, welche eine Kontrolle und erforderlichenfalls ein erneutes Verpacken einschließen
- eine Telefonnummer für zusätzliche Informationen

## AKKU LITHIUM POLYMER

Seite 12 von 15

Die folgenden Informationen müssen im Luftfrachtbrief (wenn einer erstellt wird) oder an entsprechender Stelle in anderen Beförderungsdokumenten enthalten sein. Die Informationen, die im Folgenden unter 2., 3. und 4. gefordert sind, müssen im Feld „Nature and Quantity of Goods“ (Art und Menge der Güter) eingetragen sein. Die geforderten Informationen sollten in der folgenden Reihenfolge angegeben werden:

1. Name und Adresse des Versenders und Empfängers
2. UN 3480
3. „Lithium ion batteries, PI 965, IB“ (Lithium-Ionen-Batterien, VA 965, IB)
4. die Anzahl der Versandstücke und das Bruttogewicht jedes Versandstückes

**Vereinfachte Regelung gemäß VA 965 Teil II für Lithium-Ionen-Batterien mit einer Nennenergie von mehr als 2,7 Wh aber höchstens 100 Wh / maximal 2 Batterien**

**Verpackung:** Die Batterien müssen in Innenverpackungen verpackt sein, die die Batterie vollständig einschließen und dann in eine starke Außenverpackung eingesetzt werden (VA 965 Teil II).

**Kennzeichnung:**



**Anweisung:** Jede Sendung muss von einem Dokument begleitet werden, das folgende Angaben enthält:

- eine Angabe, dass das Versandstück „Lithium-Ionen-Batterien“ enthält
- eine Angabe, dass das Versandstück sorgsam behandelt werden muss und dass bei Beschädigung des Versandstücks eine Entzündungsgefahr besteht;
- eine Angabe, dass bei einer Beschädigung des Versandstücks besondere Verfahren anzuwenden sind, welche eine Kontrolle und erforderlichenfalls ein erneutes Verpacken einschließen
- eine Telefonnummer für zusätzliche Informationen

Die Worte „Lithium ion batteries in compliance with Section II of PI 965“ (Lithium-Ionen-Batterien in Übereinstimmung mit Teil II der VA 965) müssen im Luftfrachtbrief eingetragen werden, wenn ein Luftfrachtbrief verwendet wird. Die Information sollte im Feld „Nature and Quantity of Goods“ (Art und Menge der Güter) des Luftfrachtbriefes angegeben werden. Jede Person, die Zellen oder Batterien zur Beförderung vorbereitet oder anbietet, muss entsprechend ihres Verantwortungsbereichs ausreichende Anweisungen über diese Anforderungen erhalten.

## AKKU LITHIUM POLYMER

Seite 13 von 15

## Luftransport (ICAO)

<b>14.1. UN-Nummer:</b>	UN 3481
<b>14.2. Ordnungsgemäße UN-Versandbezeichnung:</b>	Lithium-ion batteries packed in equipment
<b>14.3. Transportgefahrenklassen:</b>	9
<b>14.4. Verpackungsgruppe:</b>	II
Gefahrzettel:	9



Nettogewicht ohne Ausrüstung:	Passenger 5kg / Cargo 35 kg
Sondervorschriften:	A88 A99 A154 A164 A183
IATA-Verpackungsanweisung – Passenger / Cargo:	967

**Sonstige einschlägige Angaben zum Luftransport**

Freigestellte Menge:	E0
Passenger-LQ:	Verboten

**Vereinfachte Regelung gemäß VA 967 Teil II für Lithium-Ionen-Batterien mit einer Nennenergie von höchstens 100 Wh**

(Kennzeichnung und Anweisung nur bei Versandstücken mit mehr als zwei Batterien in Ausrüstungen verbaut)

Verpackung: Die Ausrüstung muss in einer starken Außenverpackungen verpackt sein, die aus geeignetem Material von entsprechender Stärke und Bauart im Hinblick auf die Größe der Verpackung und ihren Verwendungszweck hergestellt wurde, es sei denn, die Batterie erfährt gleichwertigen Schutz durch die Ausrüstung, in der sie enthalten ist (VA 967 Teil II).

Kennzeichnung:



Mengengrenze pro Versandstück:	Passagierflugzeug (PAX) = 5 kg Netto
	nur mit Frachtflugzeug (CAO) = 5 kg Netto

Anweisung: Jede Sendung muss von einem Dokument begleitet werden, das folgende Angaben enthält:

- eine Angabe, dass das Versandstück „Lithium-Ionen-Batterien“ enthält
- eine Angabe, dass das Versandstück sorgsam behandelt werden muss und dass bei Beschädigung des Versandstücks eine Entzündungsgefahr besteht
- eine Angabe, dass bei einer Beschädigung des Versandstücks besondere Verfahren anzuwenden sind, welche eine Kontrolle und erforderlichenfalls ein erneutes Verpacken einschließen
- eine Telefonnummer für zusätzliche Informationen

**Produktsicherheitsdatenblatt****AKKU LITHIUM POLYMER**

Seite 14 von 15

Wenn eine Sendung Versandstücke beinhaltet, die das Lithium-Batterie-Abfertigungskennzeichen tragen, müssen die Worte „Lithium ion batteries in compliance with Section II of PI 967“ (Lithium-Ionen-Batterien in Übereinstimmung mit Teil II der VA 967) in den Luftfrachtbrief eingetragen werden, wenn ein Luftfrachtbrief verwendet wird. Die Information sollte im Feld „Nature and Quantity of Goods“ (Art und Menge der Güter) des Luftfrachtbriefes angegeben werden. Jede Person, die Zellen oder Batterien zur Beförderung vorbereitet oder anbietet, muss entsprechend ihres Verantwortungsbereichs ausreichende Anweisungen über diese Anforderungen erhalten.

**Lufttransport (ICAO)**

<b>14.1. UN-Nummer:</b>	UN 3481
<b>14.2. Ordnungsgemäße UN-Versandbezeichnung:</b>	Lithium-ion batteries packed with equipment
<b>14.3. Transportgefahrenklassen:</b>	9
<b>14.4. Verpackungsgruppe:</b>	II
Gefahrzettel:	9



Nettogewicht ohne Ausrüstung:	Passenger 5kg / Cargo 35 kg
Sondervorschriften:	A88 A99 A154 A164 A181 A185
IATA-Verpackungsanweisung – Passenger / Cargo:	966

**Sonstige einschlägige Angaben zum Lufttransport**

Freigestellte Menge:	E0
Passenger-LQ:	Verboten

**Vereinfachte Regelung gemäß VA 966 Teil II für Lithium-Ionen-Batterien mit einer Nennenergie von höchstens 100 Wh**

(Die Höchstmenge an Batterien pro Versandstück muss die Mindestmenge sein, die zum Betrieb der Ausrüstung nötig ist, plus zwei Ersatzbatterien.)

Verpackung: Lithium-Ionen-Batterien müssen in Innenverpackungen, die die Batterie vollständig umschließen, gegeben und dann in eine starke Außenverpackung eingesetzt werden; oder in Innenverpackungen, die die Batterie vollständig umschließen, gegeben und dann mit der Ausrüstung in eine starke Außenverpackung eingesetzt werden.

Die Ausrüstung muss bzw. die Ausrüstungen müssen innerhalb der Außenverpackung gegen Bewegung gesichert und mit einem wirksamen Mittel gegen unbeabsichtigte Inbetriebsetzung versehen sein. (VA 966 Teil II).

Kennzeichnung:



**Produktsicherheitsdatenblatt****AKKU LITHIUM POLYMER**

Seite 15 von 15

Mengengrenze  
pro Versandstück:

Passagierflugzeug (PAX) = 5 kg Netto  
nur mit Frachtflugzeug (CAO) = 5 kg Netto

Anweisung:

Jede Sendung muss von einem Dokument begleitet werden, das folgende Angaben enthält:

- eine Angabe, dass das Versandstück „Lithium-Ionen-Batterien“ enthält
- eine Angabe, dass das Versandstück sorgsam behandelt werden muss und dass bei Beschädigung des Versandstücks eine Entzündungsgefahr besteht
- eine Angabe, dass bei einer Beschädigung des Versandstücks besondere Verfahren anzuwenden sind, welche eine Kontrolle und erforderlichenfalls ein erneutes Verpacken einschließen
- eine Telefonnummer für zusätzliche Informationen

Die Worte „Lithium ion batteries in compliance with Section II of PI 966“ (Lithium-Ionen-Batterien in Übereinstimmung mit VA 966) müssen im Luftfrachtbrief eingetragen werden, wenn ein Luftfrachtbrief verwendet wird. Die Information sollte im Feld „Nature and Quantity of Goods“ (Art und Menge der Güter) des Luftfrachtbriefes angegeben werden. Jede Person, die Zellen oder Batterien zur Beförderung vorbereitet oder anbietet, muss entsprechend ihres Verantwortungsbereichs ausreichende Anweisungen über diese Anforderungen erhalten.

**14.5. Umweltgefahren**

UMWELTGEFÄHRDEND: nein

**14.6. Besondere Vorsichtsmaßnahmen für den Verwender**

siehe Anweisung

**14.7. Massengutbeförderung gemäß Anhang II des MARPOL-Übereinkommens 73/78 und gemäß IBC-Code**

nicht anwendbar

**ABSCHNITT 15: Rechtsvorschriften****15.1. Vorschriften zu Sicherheit, Gesundheits- und Umweltschutz/spezifische Rechtsvorschriften für den Stoff oder das Gemisch**

Das Produktsicherheitsdatenblatt wurde freiwillig in Anlehnung an das Sicherheitsdatenblatt gemäß Verordnung (EG) Nr. 1907/2006 erstellt.

Die einschlägigen Vorschriften sind zu beachten.

**ABSCHNITT 16: Sonstige Angaben****Änderungen**

Version 1,00 – Ersterstellung - 21.07.2016

**Weitere Angaben**

Die in diesem Produktsicherheitsdatenblatt gemachten Angaben sollen das Produkt im Hinblick auf die erforderlichen Sicherheitsvorkehrungen beschreiben. Sie dienen nicht dazu, bestimmte Eigenschaften zuzusichern und basieren auf dem heutigen Stand unserer Kenntnisse. Das Produktsicherheitsdatenblatt wurde aufgrund der Angaben von Vorlieferanten erstellt.

Jegliche Haftung für Verluste oder Schäden, die sich aus der Nutzung der in diesem Produktsicherheitsdatenblatt enthaltenen Informationen ergeben, wird abgelehnt.

*(Die Daten der gefährlichen Inhaltstoffe wurden jeweils den letztgültigen Informationen des Vorlieferanten entnommen.)*